

Allgemeine Einkaufsbedingungen der maxum Schutzsysteme GmbH

(Stand: 6/2017)

1. Geltung / Anwendbarkeit

1.1

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals gesondert mit einbezogen werden.

1.3

Die Annahme von Lieferung und Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung der Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Angebote

Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und ist unverbindlich für uns. Im Angebot ist auf Abweichungen von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Preise sind in Euro (netto) unter Angabe der Lieferzeit und der Lieferbedingungen anzugeben.

3. Bestellungen

3.1

Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Lieferungen oder Leistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, werden nicht vergütet.

3.2

Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben und Prüfpläne sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen oder für den Auftragnehmer erkennbaren Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns insoweit keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert werden kann. Dies gilt auch für fehlende Unterlagen oder Zeichnungen.

3.3

Bestellungsannahmen sind uns innerhalb von einer Woche ab Bestellung und mittels schriftlicher Auftragsbestätigung mit verbindlicher Lieferzeit und zu den von uns genannten Preisen zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.

3.4

Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen aus den Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern, mit Ausnahme von Firmen desselben Konzerns, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.5

Von uns beigestelltes Material verbleibt in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Bearbeitung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unser beigestelltes Material mit anderen, nicht uns gehörenden Materialien verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder vermischten Materialien.

4. Liefertermine und Verzug

4.1

Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten, wie Fracht usw. hat der Auftragnehmer zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht worden sind, und wir uns nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt haben; Beschränkungen der Haftung für den Lieferverzug des Auftragnehmers erkennen wir nicht an.

4.2

Die vereinbarten Liefer- und Ausführungsstermine sind verbindliche Wareneingangstermine. Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich zu unterrichten, um uns danach evtl. andere Dispositionen zu ermöglichen.

4.3

Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der Lieferzeit oder die mangelhafte Erfüllung verschuldet, so zahlt er eine Vertragsstrafe, falls dies in unserem Bestellschreiben festgelegt worden ist. Durch Zahlung der Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

5. Preise

5.1

Die Preise verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung und Fracht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die gesetzlich jeweils gültige Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

5.3

Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummerangabe gelten als nicht erteilt.

6. Zahlung

6.1

Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto Kasse. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang. Wir bevorzugen den digitalen Rechnungsempfang als PDF-Rechnung an die Emailadresse: info@maxum-schutzsysteme.com

6.2

Bei fehlerhafter bzw. unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7. Eigentumsvorbehalt, Haftungsreduzierung

7.1

Verlängerte und /oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt. Die gelieferte Ware geht spätestens mit Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in unser Eigentum über.

7.2

Eine Reduzierung der Einschränkung der Haftung des Lieferanten für vertragswidriges Verhalten und/oder der von ihm zu tragenden Gewährleistung unter die gesetzlichen Regelungen wird von uns nicht anerkannt; insoweit gelten die einschlägigen Regelungen.

8. Stornierung

Wir haben das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen zu ersetzen. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die von uns zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

9. Geheimhaltung

9.1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

9.2

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Schablonen, Muster und sonstige Unterlagen, die wir zur Durchführung von Aufträgen dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet, nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden; das gleiche gilt für Teile, die der Auftragnehmer nach unseren Angaben entwickelt hat.

10. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

10.1

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10.2

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir nach eigener Wahl eine eigene Beseitigung des Mangels durchführen oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Die Kosten für die Beseitigung des Mangels werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, bzw. von seiner Rechnung abgezogen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

11.1

Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.

11.2

Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.

11.3

Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Sollten sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen hat der deutsche Wortlaut den Vorrang.

11.4

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bedingungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Regelung zu ersetzen.